

**Stellungnahme des Fachverbandes der Pensionskassen zum Entwurf der Novelle der
Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung 2013**

Zu Z 8:

Der Text des neuen Abs. 2a sollte unseres Erachtens wie im Gesetzesentwurf vorgesehen lauten, wo von "berichten" die Rede ist (§ 21e Abs. 3 PKG letzter Satz lautet ja: "Der Prüfaktuar hat dem Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berichten."

Dementsprechend lautet unser Vorschlag für die Formulierung:
„(2a) Über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist zu berichten.“

Zu Z 10:

Am Beginn der eingefügten Z 3a fehlt das Anführungszeichen.

Zu Z 11:

Statt dem zweiten Punkt am Ende des Abs. 2 müsste ein „Anführungszeichen-Ende“ gesetzt werden.

Weiters:

Es fällt auf, dass die Bestimmungen zur eigenhändigen Unterschrift im Gegensatz zum informellen Entwurf nun doch nicht wegfallen sollen. Wir regen an, den Wegfall wieder aufzunehmen.

12.11.2018